

# DIAG-INFO 04/2014

Diözesane AG der Mitarbeitervertretungen im caritativen Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart

11. Juni 2014



[www.diag-mav.de](http://www.diag-mav.de)

## Überstunden bei Schicht und Wechselschichtarbeit

Zum BAG-Urteil vom 25. April 2013 (6 AZR 800/11)

Am 25. April 2013 hat das BAG darüber entschieden wann Überstunden bei Schicht- und Wechselschichtarbeit anfallen. Laut BAG entstehen Überstunden dann, wenn:

- Im Schichtplanturnus geplante Stunden die durchschnittliche tarifliche Wochenarbeitszeit überschreiten.

Da die im Urteil behandelten §§ 6 Abs. 1 und 2 TVöD und 7 Abs. 7 und 8 TVöD im wesentlichen identisch mit den §§ in den neuen Anlagen der AVR sind, ist daher das Urteil auf die AVR übertragbar! Dieses Urteil bezieht sich auf einen vollbeschäftigten Mitarbeiter, ob es auch für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter Gültigkeit hat wurde nicht entschieden.

Ebenso hat das BAG nicht entschieden ob zusätzliche angeordnete (überraschende) Stunden Überstunden sind. Es hat lediglich angedeutet,

dass hierbei Überstunden entstehen könnten. Die Gewerkschaft ver.di legt dies so aus und betont, dass dies auch für Teilzeitbeschäftigte ab der ersten angeordneten Stunde gilt.

Andere Experten folgern aber aus dem Urteil, dass zusätzliche angeordnete Stunden (länger dableiben nach der Schicht, Holen aus dem Frei) erst dann Überstunden werden, wenn die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus überschritten wird.

Unterschiedliche Interpretationen gibt es auch darüber, ob Überstunden vorliegen wenn in einem Schichtplanturnus weniger Stunden als die durchschnittliche Arbeitszeit eingeplant und in einem folgenden oder späteren Schichtplanturnus diese Minusstunden im Rahmen des Ausgleichszeitraums durch Mehrarbeitsstunden ausgeglichen wurden.

Der Schichtplanturnus beträgt 4 Wochen. Die vereinbarte Arbeitszeit beträgt 39 Wochenstunden.					
	Woche 1	Woche 2	Woche 3	Woche 4	Gesamt
Soll	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	156 Std.
geplant	42	40	36	41	159 Std.
<b>Beispiel 1:</b> Werden die geplanten Wochenstunden auch so gearbeitet, dann entstehen 3 zuschlagspflichtige Überstunden.					3 Std.
Ist	42	40	36	38	156 Std.
<b>Beispiel 2:</b> In der 4. Woche wird die durchschnittliche Arbeitszeit durch die Reduzierung um 3 Std. wieder ausgeglichen. Es entstehen keine zuschlagspflichtigen Überstunden.					
geplant	39	35	36	41	151 Std.
Ist	39	35 + 4 Std.	36	41	155 Std.
<b>Beispiel 3:</b> Werden in der 2. Woche noch zusätzlich 4 Überstunden wegen eines Personalausfalls angeordnet, dann entstehen <u>keine</u> Überstunden, da innerhalb des Schichtplanturnus die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nicht überschritten wird. (ver.di interpretiert aber, dass in diesem Fall 4 Überstunden entstanden sind).					

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Veröffentlichungen von ver.di und der **ZMV**. Kommentierungen und Auslegungen sind unter Verwendung des Aktenzeichens BAG 6 AZR 800/11 im Internet zu recherchieren.

Herausgegeben vom **DIAG-Vorstand**, caritativer Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart

V.i.S.d.P.: **Lothar Bolz**, c/o St. Lukas-Klinik gGmbH, Siggerweilerstrasse 11, 88074 Meckenbeuren, Mail: [lothar.bolz@diag-mav.de](mailto:lothar.bolz@diag-mav.de)

Vervielfältigung und weite Verbreitung mit Quellenangabe erlaubt und erwünscht!